

zenz erstellte Programm von der Antragstellerin eine laufende Seriennummer sowie ein Label vergeben wird, beides aber bei den von der . . . erstellten Programmen fehlt. Selbst wenn aber die . . . eine Lizenz zur Herstellung der Programme gehabt haben sollte, so ist nichts dafür ersichtlich, daß sie berechtigt gewesen ist, die Lizenz auf die Antragsgegnerin weiter zu übertragen. Ob die Antragsgegnerin in gutem Glauben an ihre Berechtigung gehandelt hat, ihr also ein Verschulden vorzuwerfen ist, bleibt für den Unterlassungsanspruch ohne Bedeutung. Verschulden wäre nach § 24 Abs. 2 WZG nur für einen Schadensersatzanspruch der Antragstellerin oder deren Muttergesellschaft Voraussetzung, der hier aber nicht geltend gemacht wird.

Ein Verfügungsanspruch der Antragstellerin ergibt sich im übrigen auch aus § 1 UWG. Danach handelt sittenwidrig, wer sich zum Zwecke des Wettbewerbs das fertige Arbeitsergebnis eines anderen, das eine schutzwürdige Eigenart aufweist und nur unter Aufwand an Mühe und Kosten erreichbar war, mittels eines technischen Vervielfältigungsverfahrens unter Einsparung eigener Kosten anfertigt und es ohne jede eigene Verbesserung oder Zutaten in unveränderter

Form auf den Markt bringt, um den Berechtigten um die Früchte seiner Arbeit zu bringen (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 13. Auflage, Rdnr. 435 zu § 1 UWG mit weiteren Nachweisen). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragsgegnerin vertreibt das Programm nebst Benutzerhandbuch, eignet sich also das fertige Arbeitsergebnis der Antragstellerin bzw. deren Muttergesellschaft an, wobei das Computerprogramm und das Handbuch eine schutzwürdige Eigenart aufweisen und nur unter Aufwand an Mühe und Kosten hergestellt werden kann. Die Antragsgegnerin bzw. die Firma . . . haben das Programm mittels Überspielen auf Disketten, also eines technischen Vervielfältigungsverfahrens, unter Einsparung eigener Kosten ohne jede eigene Verbesserung zum Kauf angeboten. Die Antragsgegnerin, die keine Lizenzgebühren an die Antragstellerin oder deren Muttergesellschaft zahlt, bringt durch ihr Verhalten die Antragstellerin oder deren Muttergesellschaft um die Früchte ihrer Arbeit. Auch im Rahmen des Unterlassungsanspruchs nach § 1 UWG ist die Frage eines Verschuldens der Antragsgegnerin ohne Bedeutung. Es genügt, daß die Antragsgegnerin, wie oben dargelegt, zu ihrem Verhalten nicht berechtigt war.“

Sklavische Nachahmung eines Programms

LG Karlsruhe, Urteil vom 20. Januar 1982 (0 240/81 KfH III)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Die Übernahme einer fremden Leistung ist nach unserem Rechtssystem grundsätzlich gestattet und nur bei Vorliegen besonderer Umstände unlauter im Sinne von § 1 UWG. Dazu muß ein Verhalten vorliegen, das — etwa wegen der Aneignung der fremden Leistung ohne eigene Leistung — als wettbewerbswidrig erscheint.

2. An einem solchen Verhalten fehlt es, wenn der Übernehmende das von einem Dritten erworbene Programm nur flüchtig kennt und annehmen darf, daß das Programm von diesem eigenständig entwickelt worden sei.

Paragrafen

UWG: § 1; § 13; § 17; § 20

Stichworte

Geheimnisverrat; Unlauterer Wettbewerb — unmittelbare Leistungsübernahme — sklavisches Nachahmen — Haftung für Mitarbeiter

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin hatte ein von ihr entwickeltes Lohnprogramm (Basis: Mikrocomputer) einem Softwarehaus zum Vertrieb an Endkunden überlassen. Ein Mitarbeiter dieses Softwarehauses B lieferte der Verfügungsbeklagten, einem Systemlieferanten, ein Lohn-

programm für DM 40 000,-. Dieses Programm war vom Erscheinungsbild her teilweise identisch (einschließlich Fehlern in den Masken) mit dem Lohnprogramm der Klägerin.

Die Klägerin trug — unwidersprochen — vor, daß die Beklagte vorher bereits einen Lizenzvertrag mit dem Softwarehaus über das Programm der Klägerin geschlossen habe. Nachdem die Klägerin die Unzulässigkeit dieses Vertrages am 14. Mai 1980 klargestellt habe, habe die Beklagte Anfang August 1980 mitgeteilt, daß der Lizenzvertrag aufgehoben worden sei. Ende Oktober 1980 habe die Beklagte bereits das neue Programm auf der Orga-Messe demonstriert.

Die Beklagte trug vor:

„Ein Vertragsbruch durch Herrn B liege bereits deshalb nicht vor, weil dieser nur Mitarbeiter des Softwarehauses gewesen sei und insoweit auch nicht gehindert gewesen sei, erworbenes Wissen für spätere Tätigkeit einzusetzen.

Abgesehen von den erheblichen Änderungen und Modifikationen gegenüber dem Programmpaket der Klägerin liege eine unmittelbare Leistungsübernahme und ein sklavisches Nachahmen bereits deshalb nicht vor, weil sie das Programm entgeltlich von Herrn B erworben habe und das Programm der Klägerin nicht gekannt habe. Ihr sei nur ein nicht einsatzfähiges Demonstrationsprogramm der Klägerin auf der Hannover-Messe 1980 vorgeführt worden.

Entscheidungsgründe:

1. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu.

a) Sie kann Unterlassung gemäß § 13 UWG nicht wegen eines Verstoßes gegen § 1 UWG auf Grund unmittelbarer Leistungsübernahme durch die Beklagten und auf Grund von sklavischer Nachahmung verlangen.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob an sich die Programme der Parteien in einer solchen Weise identisch sind, daß, vom Erfolg her gesehen, die unmittelbare Leistungsübernahme, bzw. eine sklavische Nachahmung vorliegen würde. Die Übernahme einer fremden Leistung ist nach unserem Rechtssystem grundsätzlich gestattet und nur bei Vorliegen besonderer Umstände unlauter im Sinne von § 1 UWG (Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 13. Aufl. 1981, Rdnr. 380 zu § 1 UWG m. N.). Es muß vielmehr ein Verhalten des Wettbewerbers vorliegen, das — etwa wegen der Aneignung der fremden Leistung durch diesen ohne eigene Leistung — als wettbewerbswidrig erscheint (Baumbach-Hefermehl a. a. O., Rdnr. 385 zu § 1 UWG). Diese Voraussetzung hat die Klägerin nicht glaubhaft gemacht. Sie hat insbesondere nicht das Vorbringen der Beklagten widerlegt, diese habe das Programmpaket der Klägerin gar nicht gekannt, weil ihr auf der Hannover-Messe 1980 nur ein nicht einsatzfähiges Demonstrationsprogramm vorgeführt worden sei. Deshalb sei sie davon ausgegangen, daß das vom Zeugen B ihr ‚verkaufte‘ Programm ein von diesem entwickeltes, eigenständiges Programm gewesen sei.

b) Eine Haftung der Beklagten besteht insoweit auch nicht gemäß § 13 Abs. 3 UWG. Die üblichen Beziehungen zu einem ‚Lieferanten‘ — wie hier zwischen der Beklagten und dem Zeugen B — machen diesen noch nicht zu einem Beauftragten im Sinne des § 13 Abs. 3 UWG. Erst wenn zu dem Lieferanten derartige

Beziehungen begründet werden, daß er als Glied des Betriebsorganismus anzusehen ist, gilt etwas anderes (Baumbach-Hefermehl a. a. O., Rdnr. 39 zu § 13 UWG m. N.). Für derartige besondere Beziehungen hat die Klägerin jedoch nichts vorgetragen.

c) Wegen der fehlenden subjektiven Voraussetzungen scheidet auch ein Unterlassungsanspruch auf Grund einer Beihilfe der Beklagten hinsichtlich eines unlauteren Verhaltens des Zeugen B.

d) Schließlich kann auch eine Verletzung der §§ 17—20 UWG keinen Unterlassungsanspruch begründen. Insoweit gilt § 13 Abs. 3 UWG nicht (Baumbach-Hefermehl a. a. O., Rdnr. 34 zu § 13 UWG). Daß die Beklagte aber von einem Geheimnisverrat des Zeugen B gewußt hat, insbesondere von dessen Geheimhaltungspflicht, hat die Klägerin wieder nicht glaubhaft gemacht.

2. Soweit die Klägerin hiervon unabhängig ihren Anspruch auf die anders geartete Handlung einer Urheberverletzung stützt, war ihr Antrag als unzulässig zurückzuweisen“ (mangelnde Zuständigkeit des Gerichts).

Anmerkung:

Es handelt sich um ein Urteil, nach dem der Schutz des Programmierers durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb¹ (UWG) schlechter als nach dem Urheberrechtsgesetz ist: Der Ersteller kann nach UWG nicht gegen denjenigen vorgehen, der gutgläubig ein fremdes Programm zum Vertrieb erwirbt.

Es bestehen allerdings größte Bedenken, dem Erwerber Gutgläubigkeit abzunehmen: Erst erwirbt er von einem Softwarehaus eine Lizenz an einem für seinen Vertrieb ganz wichtigem Programm, das er gar nicht kennen will. Dann erwirbt er von einem Mitarbeiter dieses Softwarehauses kurze Zeit später ein Programm mit gleicher Aufgabenstellung: Wann hat der Mitarbeiter das wohl neu erstellt?